

Herausgeber:
Prof. Dr. Franz Wassermeyer
Prof. Dr. Detlev Jürgen Piltz
Prof. Dr. Gerhard Laule
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke
Prof. Dr. Wolfgang Schön

IStR

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Heft 5 · Seiten 153 - 188

16. Jahrgang · 1. März 2007

Wissenschaftliche Schriftleiter:
Prof. Dr. Lenhard Jesse
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Jutta Förster, Rechtsanwältin
Geschäftsführend:
Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Sporer

Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht,
International Fiscal Association

Mitbegründer: Dr. Hans Flick, Dr. Wilfried Dann. Ständige Mitarbeiter: Prof. Dr. Klaus-Dieter Borchardt, Europäische Kommission, Brüssel; Dr. Roland Felkai, Steuerberater, Rödl & Partner, Budapest; Hans F. W. Flick, CPA, KPMG, Detroit; Dr. Pierre-Olivier Gehriger, KPMG, Zürich; Albrecht Hagert, KPMG Wideri, Helsinki; Dr. Hartmut Hahn, MinRat, Erfurt; Charles Kern, Expert comptable, FIBA, Straßburg; Andreas Kolb, Rechtsanwalt, Bern; Dr. Eduard Lobis, Dottore Commercialista, Revisore Contabile, Mailand; Prof. Dr. Helmut Loukota, MinRat, Wien; Prof. em. Leif Mutén, Stockholm; Manfred Naumann, RegDir, Berlin; Dr. Rosemarie Portner, LL.M., Rechtsanwältin, Pricewaterhouse Coopers, Düsseldorf; Anno Rainer, Rechtsanwalt, Deloitte & Touche, Brüssel und München; Prof. Dr. Hans Georg Ruppe, Graz; Prof. Dr. Christian Schmidt, Steuerberater, Rödl & Partner, Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg; Etienne Spierts, Loyens & Loeff, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. Peter Urbatsch, LL.M., MBA, Mühlheim a. d. Ruhr; Lucie Vorlíčková, LL.M., Vorlíčková & Leitner, Prag; Michael Wichmann, RegDir, Berlin; Ulrich Wolff, LL.M., MinRat a.D., Erpel (Rhein)/Düsseldorf

INTERNATIONALES STEUERRECHT

AUFSÄTZE

Bildungsaufwendungen im US-Steuerrecht

Von Prof. Dr. iur. Johanna Hey, Köln und Markus Ernst, Augsburg*

Der Beitrag setzt sich nach einer einleitenden Darstellung der deutschen Rechtslage mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Bildungsaufwendungen im US-Steuerrecht auseinander¹. Herausgearbeitet wird, dass auch das US-Steuerrecht die umstrittene Differenzierung zwischen abzugsfähigen Fortbildungskosten und privat veranlasseten Ausbildungskosten kennt, die Trennlinien allerdings teilweise anders als hierzulande verlaufen. Daneben existieren aber auch eine Vielzahl an einzelgesetzlichen „Bildungssubventionen“, die so oder ähnlich möglicherweise auch in Deutschland Teil der Diskussion um „Vorfahrt für Bildung“² werden könnten.

1. Einleitung

In die Diskussion über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bildungsaufwendungen ist in den letzten Jahren Bewegung gekommen³. Grund hierfür waren weniger aktuelle bildungspolitische Erwägungen wie die (geplante) Einführung von Studiengebühren als vielmehr die jüngere Rechtsprechung des BFH⁴ und die darauf folgende Reaktion des Gesetzgebers⁵.

Lange Zeit drehte sich die Debatte im Wesentlichen um die Differenzierung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten, die ihre Grundlage in der sog. „Lebenskampfhese“ des Reichsfinanzhofs⁶ fand. Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zur Erlangung der Kenntnisse für eine erstmalige Berufsausübung erwachsen (Ausbildungskosten), waren als Kosten der allgemeinen Lebensführung grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen und fanden lediglich im Rahmen des Sonderausgabenabzugs eingeschränkte Berücksichtigung. Lagen dagegen Fortbildungskosten vor, so waren diese als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in voller Höhe abziehbar. Der BFH gab jedoch unlängst – wie eben erwähnt – diese typisierende Betrachtung zu Gunsten einer am Veranlassungsprinzip orientierten Unterscheidung auf. Aufgrund erwarteter Einnahmeausfälle reagierte der Gesetzgeber prompt und klassifizierte Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, die nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anfielen, durch einen neuen § 12 Nr. 5 EStG typisierend als nicht abzugsfähige Ausgaben. Diese können nach Maßgabe von § 10 Nr. 7 EStG nur noch als Sonderausgaben der Höhe nach begrenzt geltend gemacht werden.

Auch das US-Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen abzugsfähigen Fortbildungskosten und davon abzugrenzenden Bildungsaufwendungen, die sich als Kosten der privaten Lebensführung grundsätzlich nicht steuermindernd auswirken⁷. Die Grenzziehung erfolgt im Wesentlichen ebenfalls anhand der Fragestellung, ob neue Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden (dann nichtabziehbare private Ausbildungs-

* Prof. Dr. jur. Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln; Markus Ernst, LL.M. (N.Y.U.) ist Doktorand an diesem Institut und Rechtsanwalt in Augsburg.

¹ Eingegangen wird lediglich auf die bundesgesetzliche Rechtslage („federal income taxation“). Bundessteuern und örtliche Abgaben („state and local taxes“) bleiben bei der Darstellung außer Betracht.

² Bundesministerin Schavan am 8. 2. 2006 im Deutschen Bundestag.

³ Dazu umfassend Prinz, FR 2005, 229 und Dreseck, DStR 2004, 1766, 1767.

⁴ Insbesondere BFH v. 4. 12. 2002, VI R 120/01, BStBl II 2003, 403 und BFH v. 17. 12. 2002, VI R 137/01, BStBl II 2003, 407. Zum Erststudium unlängst BFH v. 20. 7. 2006, VI R 26/05, DStR 2006, 1546.

⁵ Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze v. 21. 7. 2004, BGBl I 2004, 1753 = BStBl I 2005, 343. Dazu BMF v. 4. 11. 2005, IV c 8 – S 2227 – 5/05, DStR 2005, 2070.

⁶ Erstmalig RFH v. 24. 6. 1937, IV A 20/36, RStBl 1937, 1089, 1090.

AUFSÄTZE

kosten) oder ob bereits bestehende Fähigkeiten erhalten oder ausgebaut werden (dann abzugsfähige Fortbildungskosten)⁸.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dagegen unterscheiden sich erheblich. Während Schulgeld⁹ und Studiengebühren in Deutschland (noch) die Ausnahme darstellen, sind in den USA insbesondere der College-Abschluss und ein sich daran anschließendes Hochschulstudium mit erheblichen Kosten verbunden, wofür nicht selten langfristige Sparverträge abgeschlossen und Darlehen in nicht unerheblicher Höhe aufgenommen werden¹⁰. Der US-Gesetzgeber hat sich den hiermit zusammenhängenden sozialpolitischen Herausforderungen¹¹ angenommen und – wenn auch unter Beibehaltung der grundsätzlichen Nichtabzugsfähigkeit von Ausbildungsaufwendungen – eine Vielzahl von steuerlichen Anreizen und Erleichterungen eingeführt, um Steuerpflichtige bei der Finanzierung ihrer eigenen oder der Ausbildung ihrer Angehörigen zu unterstützen. Mit zunehmender Belastung privater Haushalte mit Bildungsaufwendungen und gleichzeitigem politischen Willen zur Förderung von Bildung als „Schlüssel zur Zukunft“ erscheint es nicht allzu fernliegend, dass auch hierzulande Forderungen nach ähnlicher steuerlicher „Subventionierung“ von Bildung erhoben werden¹².

Der nachfolgende Beitrag zeigt daher nach einer einleitenden Darstellung der US-Einkommensermittlung die allgemeine Behandlung von Bildungsaufwendungen im Einkommensteuerrecht der USA und die daneben geschaffenen spezialgesetzlichen Steuererleichterungen auf.

2. Einkommensermittlung im US-Steuerrecht

Ausgangspunkt der Einkommensermittlung für Zwecke des US-Steuerrechts sind die Bruttoeinkünfte („gross income“) des jeweiligen Steuerpflichtigen, die sich nach Section 61 des Internal Revenue Code („IRC Sec.“) bestimmen. Der Begriff des „gross income“ umfasst dabei alle Vermögenmehrungen aus jedweder Quelle, die nicht ausdrücklich steuerbefreit sind. Dem liegt ein insgesamt extensiveres Verständnis des Einkünftebegriffs als bspw. dem deutschen Steuerrecht zu Grunde. Ein numerus clausus der Einkunftsarten besteht gerade nicht. Abgestellt wird lediglich auf das Konzept der Vermögenmehrung. Die Aufzählung in IRC Sec. 61 hat nur illustrierenden Charakter¹³.

7 Dieses Verständnis geht auf die Grundsatzentscheidung *Carroll v. Comm'r* (51 T.C. 213 (1968), aff'd, 418 F.2d 91 (7th Cir. 1969)) zurück, in der der US Tax Court eine allgemeine universitäre Ausbildung vor Arbeitsantritt als Teil der persönlichen Verantwortung, sich auf den jeweiligen Berufsweg vorzubereiten, ansah und damit – trotz besserer „geldwerter“ Fähigkeiten – der privaten Lebensführung zuzuordnen.

8 Vgl. Treasury Regulations („Reg.“) § 1.162-5(a), (b). Den vom US-Bundesfinanzministerium („Department of the Treasury“) erlassenen Richtlinien („Regulations“) kann Gesetzeskraft zukommen.

9 Zur Diskussion über den Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG) vgl. *Meilicke*, ISrR 2006, 447 und *Ismer*, DStR 2006, 1157, jeweils m. w. N.

10 Damit einher geht freilich eine gesteigerte Investitionsbereitschaft mit entsprechender Erwartungshaltung an die Ausbildungsqualität. Pointiert zum amerikanischen Bildungsmarkt *Borchardt* unter www.borchardt.at.

11 1997 betrug die Kosten einer vierjährigen privaten College-Ausbildung bereits 162 % des durchschnittlichen Einkommens einer Familie mit niedrigem Einkommen. Vgl. *Oliner*, Improving the Tax Code to Provide Meaningful and Effective Tax Incentives for Higher Education, 12 J. Law. & Pub. Pol'y 91 (2000), 93 Fn. 3.

12 Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (abrufbar unter www.bundesregierung.de) spricht auf Seite 44 davon, mit Bildungssparen ein neues Finanzierungsinstrument zu entwickeln.

13 Ausgangspunkt dieses weiten Begriffsverständnisses war die grundlegende Entscheidung des Supreme Court in der Sache *Glenshaw Glass Co.*, 348 U.S. 426 (1955), in der das oberste US-Gericht die in *Eisner v. Macomber*, 252 U.S. 189 (1920) entwickelte Begrenzung auf Einkünfte aus Arbeit und Kapital verwarf.

Von dem Gesamtbetrag der Bruttoeinkünfte sind dann in einem zweiten Schritt gewöhnliche und notwendige Ausgaben („ordinary and necessary expenses“), die mit den Geschäftsaktivitäten des Steuerpflichtigen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zum Abzug zu bringen¹⁴. Ausgaben der privaten Lebensführung sind dagegen grundsätzlich nicht abzugsfähig¹⁵. Die Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Sphäre fällt dabei dem US-Steuerrecht ähnlich schwer wie hierzulande – Bildungsaufwendungen sind einer dieser Problembereiche¹⁶.

Die sich nach Abzug der steuerlich relevanten Aufwendungen ergebende Zwischensumme wird als bereinigte Bruttoeinkünfte („adjusted gross income“) bezeichnet. Zahlreiche Normen knüpfen an das „adjusted gross income“ als Bezugsgröße an. Hieraus wird dann in einem weiteren Schritt das der Besteuerung unterliegende Einkommen („taxable income“) ermittelt, indem die bereinigten Bruttoeinkünfte um persönliche Freibeträge („personal exemptions“) und um Sonderausgaben ähnliche Aufwendungen (sog. „itemized deductions“) gekürzt werden.

Auf das sich so ergebende zu versteuernde Einkommen („taxable income“) ist dann zur Ermittlung der jeweils zu entrichtenden Steuer der individuelle Steuersatz anzuwenden¹⁸. Die danach errechnete Einkommensteuer muss aber nicht zwingend die tatsächlich anfallende Steuerlast darstellen. Ggf. sind nämlich noch Gutschriften („credits“) zum Abzug zu bringen oder Beträge wie die US-Mindestbesteuerung („alternative minimum tax“) hinzuzuaddieren. Erst nach diesen Anpassungen steht die individuell tatsächlich zu entrichtende Einkommensteuer fest.

3. Bildungsaufwendungen im Einkommensteuerrecht der USA

Wie bereits eingangs erwähnt, qualifiziert (auch) das US-Steuerrecht die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bildungsaufwendungen danach, ob es sich um Aus- oder Fortbildung handelt. Die daraus resultierende Nichtabziehbarkeit von Ausbildungskosten versucht der US-Gesetzgeber durch einen bunten Strauß an bildungs- und sozialpolitisch induzierten Steuererleichterungen abzufedern.

Nach einer Übersicht über die allgemeine Systematik werden die singulären Steuervergünstigungen für Bildungsaufwendungen dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, ob diese Einzelvorschriften zur Erreichung ihres angestrebten Zwecks, nämlich Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen den Zugang zu Bildungsmaßnahmen zu erleichtern¹⁹, auch tatsächlich geeignet sind.

3.1 Fortbildung oder Ausbildung – „maintaining existing or acquiring new skills“

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen sind zur Ermittlung des „adjusted gross income“ dann vom Gesamtbetrag der Brutto-

14 Vgl. IRC Sec. 162(a) und 212. Dazu eingehender unter Fn. 20.

15 So ausdrücklich IRC Sec. 262. Zu Ausnahmen siehe *Chirelstein*, Federal Income Taxation, 10. Aufl. 2005, S. 104 ff.

16 Andere problematische Fallkonstellationen sind z. B. Arbeitskleidung (*Pevsner v. Comm'r*, 628 F.2d 467 (5th Cir. 1980)) oder Fahrten zum Arbeitsplatz (*Comm'r v. Flowers*, 326 U.S. 465 (1946)).

17 Hierunter fallen bspw. bei Überschreitung einer Eigenbelastungsschwelle Kosten für eine medizinische Behandlung und Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherungen (IRC Sec. 213).

18 Der Steuersatz für natürliche Personen setzt sich aus insgesamt sechs Stufen (10 % – 35 %) zusammen. Langfristige Veräußerungsgewinne („long term capital gains“) und nunmehr auch Dividendeneinkünfte unterliegen einem privilegierten Steuersatz von regelmäßig 15 % (vgl. IRC Sec. 1).

19 So die Gesetzesbegründung zum Taxpayer Relief Act of 1997 („TRA 1997“) (Pub. L. No. 105-34).

AUFsätze

einkünfte abzuziehen, wenn es sich um gewöhnliche und notwendige Ausgaben handelt, die während eines Veranlagungszeitraumes in Ausübung einer Geschäftstätigkeit gezahlt wurden oder aufgelaufen sind²⁰. Zwischen der Aufwendung und der Geschäftstätigkeit muss zudem ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen²¹.

Diese allgemeinen Anforderungen an die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen werden für Bildungsausgaben durch Richtlinien („treasury regulations“)²² konkretisiert, ohne allerdings den Begriff „Bildung“ zu definieren. Aufwendungen für Bildung²³ sind nur dann zum Abzug zugelassen, wenn (1) Fähigkeiten aufrechterhalten oder verbessert werden, die im Rahmen der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen verlangt werden oder (2) eine Bildungsmaßnahme ausdrücklich vom Arbeitgeber oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Bedingung für die Beibehaltung der ausgeübten beruflichen Stellung oder Gehaltsklasse gemacht wird²⁴, mithin von „Fortbildung“ auszugehen ist.

Ein Abzug wird – selbst bei Zuordnung zu einer der eben genannten Fallgruppen – allerdings dann versagt, wenn (a) die Aufwendungen dem Erwerb der für eine bestimmte Berufstätigkeit erst qualifizierenden Voraussetzungen dienen oder wenn (b) der Steuerpflichtige damit die Voraussetzungen für eine neue Erwerbstätigkeit schafft²⁵. Für solche „Ausbildungs“kosten nimmt das US-Einkommensteuerrecht typisierend einen privaten Zusammenhang an oder geht von gemischt veranlassenen Aufwendungen aus, die keiner Aufteilung zugänglich sein sollen und insgesamt der privaten Sphäre zugeschlagen werden²⁶. Wengleich das US-Steuerrecht kein „konstitutives Aufteilungs- und Abzugsverbot“ kennt²⁷, wird hier eine einheitliche Behandlung als nicht abzugsfähige Privatausgaben mit dem Nichtvorhandensein eines nachvollziehbaren Zuteilungsmaßstabes gerechtfertigt²⁸.

Liegen nach den eben beschriebenen Anforderungen Fortbildungsmaßnahmen vor, dispensiert dies allerdings nicht von der Prüfung der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen des Ausgabenabzugs nach IRC Sec 162(a). Dies ist insbesondere in zeitlicher Hinsicht von Bedeutung, müssen doch „ordinary and necessary expenditures“ in Ausübung einer Erwerbstätigkeit im jeweiligen Veranlagungszeitraum angefallen sein. Fehlt es an einer solchen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, scheidet ein Ausgabenabzug für dieses Steuerjahr im Regelfall aus²⁹.

Das deutsche Steuerrecht behilft sich hierbei mit dem Konzept der vorweggenommenen Werbungskosten und erlaubt, etwaige Verluste in den Grenzen des § 10d EStG zurück- und vorzutragen. Im US-Steuerrecht dagegen kommt ein Werbungskostenabzug ohne konkret ausgeübte Erwerbstätigkeit lediglich unter dem Gesichtspunkt der „start-up expenditures“ in Betracht³⁰. Dazu müssen aber auch beruflich veranlasste Aufwendungen vorliegen, deren Abziehbarkeit lediglich daran scheitert, dass eine damit im Zusammenhang stehende Erwerbstätigkeit erst in späteren Steuerjahren aufgenommen wird. Fortbildungskosten dürften regelmäßig als solche „start-up“ Aufwendungen zu qualifizieren sein³¹. Diese können allerdings im ersten Erwerbsjahr maximal i. H. von USD 5 000 in Anspruch genommen werden und sind danach anteilig auf eine unterstellte „Lebensdauer“ von 180 Monaten aufzuteilen³². Ausbildungskosten dagegen können auch nicht als „start-up expenditures“ steuerlich geltend gemacht werden, da die Richtlinien diese typisierend als private Aufwendungen ansehen und es daher am erforderlichen beruflichen Zusammenhang fehlt³³.

3.1.1 Fortbildung – der „Skill-Maintenance-“ und der „Employer-Mandate-“ Maßstab

Sofort abziehbare Fortbildungskosten liegen dann vor, wenn entweder bestehende und für die Tätigkeit erforderliche Fähigkeiten erhalten oder ausgebaut werden („skill-maintenance“) oder wenn sie zwingende Bedingung zur fortgesetzten Berufsausübung sind („employer-mandate“).

Skill Maintenance: Im Rahmen der ersten Fallgruppe obliegt es dem Steuerpflichtigen, einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Bildungsmaßnahme, deren Kosten abgesetzt werden sollen, und dem Erhalt der berufsnotwendigen Fertigkeiten nachzuweisen³⁴. Wengleich kein enger Kausalzusammenhang verlangt wird, reicht es doch nicht aus, dass lediglich Allgemeinwissen oder Basiskompetenzen vermittelt werden³⁵. Im Ergebnis führt dies jedoch zu einer Benachteiligung von Beschäftigten mit engerem, fachbezogenem Anforderungsprofil. Während bspw. Kosten für Geschichts-, Literatur- und Psychologiekurse bei einem Minister unter Hinweis auf die hiermit verbundenen Anforderungen zum Abzug zugelassen wurden³⁶, wurden Aufwendungen eines Managers einer technischen Abteilung für ein berufsbegleitendes Studium in Philosophie und Geschichte mangels ausreichenden Zusammenhangs mit dessen Tätigkeit als nicht abziehbar deklariert³⁷.

Employer Mandate: Nach Maßgabe des „employer-mandate“ Standards müssen zunächst einmal Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen vorliegen, die vom Arbeitgeber (oder von Gesetzes-

20 IRC Sec. 162(a): „There shall be allowed as a deduction all the ordinary and necessary expenses paid or incurred during the taxable year in carrying on any trade or business“. Während jedoch die Üblichkeit oder Notwendigkeit einer Aufwendung im deutschen Steuerrecht für deren Abzugsfähigkeit grds. irrelevant ist, lässt die Formulierung „ordinary and necessary“ für das US-Steuerrecht anderes vermuten. „Ordinary“ ist allerdings eher i. S. von „wiederkehrend“ zu verstehen und soll sofort abziehbare von abschreibungspflichtigen Aufwendungen abgrenzen (vgl. dazu die Entscheidung des US Supreme Court in *Welch v. Helvering*, 290 U.S. 111 (1933)).

21 Vgl. *Kornhauser v. United States*, 276 U.S. 145 (1928).

22 Reg. § 1.162-5. Eine Mindermeinung (*Katz*, *The Deductibility of Educational Costs*, 17 Va. Tax Rev. 1 (1997), 102) sieht diese Richtlinien als unvereinbar mit dem Gesetzeswortlaut und daher als unwirksam an. US-Gerichte sind jedoch – wie auch *Katz* (a. a. O.) einräumt – nicht willens, dieser Auffassung zu folgen.

23 Bildung ist offenbar in einem weiten Sinn zu verstehen und insbesondere nicht auf organisierte Programme beschränkt. Vgl. dazu die Entscheidung des US Tax Court in *Boser v. Comm'r*, 77 T.C. 1124 (1981).

24 Reg. § 1.162-5(a).

25 Reg. § 1.162-5(b)(2) bzw. (3).

26 Reg. § 1.162-5(b)(1).

27 So allerdings die st. Rspr. des BFH (grundlegend BFH v. 19. 10. 1970, GrS 2/70, BStBl II 1971, 17).

28 Vgl. *Bittiker/Lokken*, *Federal Taxation of Income, Estates, and Gifts*, 3. Aufl. 1999, S. 22-4. Aufzuteilen sind aber die mit abzugsfähigen Bildungsaufwendungen zusammenhängenden Reisekosten (Reg. § 1.162-5(e)).

29 Eine Übergangsphase zwischen zwei Tätigkeiten lässt die Erwerbsbezogenheit jedenfalls dann nicht entfallen, wenn sie ein Jahr oder weniger beträgt (vgl. *Private Letter Ruling* 91-12-003 v. 18. 12. 1990). Die Rechtsprechung stellt zudem auf die Umstände des Einzelfalls ab (vgl. *Goldstein v. Comm'r*, 41 T.C.M. 1016 (1981)).

30 IRC Sec. 195.

31 Vgl. *Katz*, (Fn. 22), 83. Nach einer Mindermeinung (*Freeland, et al.*, *Fundamentals of Federal Income Taxation*, 1996, S. 343) sollen abhängig Beschäftigte „start-up expenditures“ nicht in Anspruch nehmen können.

32 IRC Sec. 195(b)(1)(A) und (B).

33 So ausdrücklich zu Kosten einer juristischen Ausbildung *Duecaster v. Comm'r*, 60 T.C.M. 917 (1990).

34 Vgl. *Galbreath v. Comm'r*, 44 T.C.M. 1163 (1982): „... direct and proximate relationship ...“. Soweit Gerichte auf eine Angemessenheitsprüfung abstellten (vgl. *Ford v. Comm'r*, 56 T.C. 1300 (1971): „... appropriate and helpful ...“), läuft man Gefahr, die wirtschaftliche Entscheidung des Steuerpflichtigen mit zu überprüfen.

35 Vgl. bspw. *Katz*, (Fn. 22), 38.

36 *Glasgow v. Comm'r*, 31 T.C.M. 310 (1972).

37 *Mullen v. Comm'r*, 29 T.C.M. 925 (1970).

AUFsätze

wegen) ausdrücklich vorgeschrieben sind, um den erreichten beruflichen Status zu erhalten. Hierfür genügt es nicht, dass ein Beschäftigter zu bestimmten Fortbildungskursen nur ermutigt wird (selbst wenn dieser mit negativen Folgen für den Fall rechnen muss, dass er dem nicht nachkommt) oder ein Arbeitgeber Fortbildung seiner Belegschaft stillschweigend voraussetzt³⁸. Ferner existiert eine Begrenzung dem Grund nach auf wirtschaftlich vernünftige Anforderungen³⁹ und der Höhe nach auf gerade noch notwendige Bildungsaufwendungen⁴⁰. Darüber hinausgehender Aufwand ist – selbst wenn dem eine ausdrückliche Forderung des Arbeitgebers zu Grunde liegt – nur unter den Voraussetzungen der „skill maintenance“-Fallgruppe abzugsfähig.

3.1.2 Ausbildung – „Entry-Level and Upward-Bound Standard“

Ein Abzug von Bildungsaufwendungen scheidet dagegen in jedem Fall – also auch bei Vorliegen der eben genannten Anforderungen – dann aus, wenn „nur“ die Zugangsvoraussetzungen für eine bestimmte Tätigkeit („entry-level“) oder Qualifikationen für eine neue Tätigkeit („upward-bound standard“) erworben werden. Hierbei handelt es sich nach deutscher Terminologie um „Ausbildung“, die der privaten Sphäre des Steuerpflichtigen zuzuordnen ist.

Entry Level: Unter die zu einer erstmaligen Berufsausübung qualifizierende Ausbildung zählen insbesondere ein College- und ein sich daran anschließendes Hochschulstudium. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der Studienrichtung eine prima facie-Vermutung für eine Studienwahl aus wirtschaftlichen Erwägungen spricht⁴¹. Veranschaulicht an der juristischen Ausbildung stellt sich dies wie folgt dar: Weder die Kosten für das College („B.A.“) noch für das Jurastudium an einer Universität („J.D.“) noch für das Anwaltsexamen („bar exam“) sind abzugsfähig. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bereits vorher mit einer Vollzeittätigkeit in einer Kanzlei begonnen wurde, da eben erst die Anwaltszulassung zur Berufsausübung qualifiziert⁴². In Bezug auf Post-Graduiertenprogramme („LL.M.“) nach Universitätsabschluss und erfolgreichem „bar exam“ unterscheidet die Rechtsprechung danach, ob der Steuerpflichtige vor Antritt des Aufbaustudiums bereits einer – auch nur kurzfristigen – anwaltlichen Tätigkeit nachgegangen ist oder nicht⁴³. Es liegt auf der Hand, dass diese Differenzierung zu willkürlichen Ergebnissen führt. Richtigerweise ist diese Problematik aber auch nicht am „entry-level“-Test, sondern vielmehr an der allgemeinen Frage nach dem Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit („carrying on a trade or business“) festzumachen⁴⁴. Die Zugangsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf (bestandenes „bar exam“) liegen ja

auch ohne vorherige aktive Berufsausübung vor. Vielmehr stellt sich die Frage, ob bei vorangegangener Erwerbstätigkeit diese für Zwecke des Masterstudiums lediglich unterbrochen wurde oder ob nicht schon von einer Beendigung auszugehen ist. Nur im erstgenannten Fall ist nach den oben dargestellten Grundsätzen ein Abzug zuzulassen. Ob dieser Maßstab freilich überzeugender und folgerichtiger zu handhaben ist, darf bezweifelt werden.

Upward Bound: Eine zweite Kategorie nichtabzugsfähiger Ausbildungskosten stellen Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen dar, die den Steuerpflichtigen für eine neue Tätigkeit qualifizieren. Dieser „upward-bound“ Maßstab wird nunmehr – anders als noch in den Vorgängerrichtlinien – objektiv verstanden⁴⁵. Folglich ist der Erwerb neuer Qualifikationen bereits dann schädlich, wenn er dem Steuerpflichtigen potentiell Zugang zu einem neuen beruflichen Tätigkeitsfeld schafft, selbst wenn dieser von vornherein vorhat, seine neu erworbenen Fähigkeiten im Rahmen seiner bestehenden Tätigkeit zu nutzen⁴⁶. Bewegen sich diese neuen Fertigkeiten jedoch noch in seinem bisher ausgeübten Tätigkeitsfeld, soll von Fortbildung auszugehen sein, auch wenn der Steuerpflichtige jetzt innerhalb seines Tätigkeitsbereiches zur Ausübung neuer Aufgaben befähigt ist⁴⁷. Dieser schwer zu handhabende Differenzierungsmaßstab hat zu einer unübersichtlichen und bisweilen widersprüchlichen⁴⁸ Kasuistik geführt.

3.2 Spezialgesetzliche Steuererleichterungen für Bildungsaufwendungen

Die restriktive Handhabung der Abzugsfähigkeit von Bildungsaufwendungen in Kombination mit erheblich gestiegenen Kosten für eine weiterführende Bildung hat den US-Gesetzgeber in den letzten Jahren veranlasst, zahlreiche steuerliche Anreize und Erleichterungen im Zusammenhang mit Bildungsaufwendungen zu schaffen, ohne freilich vom Konzept der grundsätzlichen Nichtabziehbarkeit von Ausbildungskosten abzuweichen⁴⁹. Erklärtes Ziel war es dabei, Bildungswilligen aus schlechteren Einkommensverhältnissen und Familien den Zugang zu Bildungsmaßnahmen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen⁵⁰. Orientiert an der Systematik der eingangs erläuterten Einkommensermittlung werden im Folgenden diese „Bildungssubventionen“ dargestellt.

3.2.1 Steuerbefreiungen

Von dem weiten Einkünftebegriff des US-Steuerrechts („gross income“) werden gewisse Einnahmen, die im Zusammenhang mit Bildungsmaßnahmen stehen, ausgenommen.

Student Loans: Wird ein Steuerpflichtiger von der Rückzahlung einer Verbindlichkeit befreit („discharge of indebtedness“), so stellt diese Bereicherung grundsätzlich eine Vermögensmehrung dar⁵¹. Eine Ausnahme besteht allerdings für Ausbildungs-

38 Vgl. *Kinch v. Comm'r*, 30 T.C.M. 502 (1971). Hier wurde einem Soldaten der Abzug von Kosten für einen College-Abschluss versagt, da die Navy einen solchen nicht explizit für eine dauerhafte Anstellung voraussetzte.

39 Arbeitgebern soll so die Möglichkeit genommen werden, ihren Angestellten auf Kosten des Fiskus Vorteile in Form von überzogenen Werbungskosten zukommen zu lassen.

40 Reg. § 1.162-5(c)(2). Ein genauer Maßstab wird hierfür freilich nicht genannt.

41 Vgl. *Oliver*, (Fn. 11), 96 m. w. N. Hat ein Steuerpflichtiger diese Qualifikationen allerdings erst einmal erlangt, wird die Fortdauer dieses Status unterstellt, selbst wenn sich in der Zwischenzeit die Anforderungen geändert haben sollten. Reg. § 1.162-5(b)(2)(i).

42 So ausdrücklich Beispiel (3) unter Reg. § 1.162-5(b)(2)(iii).

43 Vgl. *Wassenaar v. Comm'r*, 72 T.C. 1195 (1979) einerseits und *Ruehmann v. Comm'r*, 30 T.C.M. 675 (1971) andererseits. Im letztgenannten Fall reichte eine anwaltliche Tätigkeit von Juni bis September 1967 aus, um die Abzugsfähigkeit der Kosten für ein anschließendes Masterstudium an der Harvard Law School sicherzustellen.

44 Anders jedoch offenbar *Mylan*, *Current Tax Treatment of Educational Costs*, 32 U. Fla. L. Rev. 387 (1980), 392.

45 Vgl. *Bittker/Lokken*, (Fn. 28), S. 22-11.

46 Reg. § 1.162-5(b)(3)(ii) Beispiel (1). Gemäß Beispiel (2) soll dies sogar dann gelten, wenn der Arbeitgeber den Erwerb der neuen Qualifikation vorgeschrieben hat.

47 Reg. § 1.162-5(b)(3)(i).

48 Ein neues Tätigkeitsfeld wurde bspw. bei einem im Bundesstaat New York zugelassenen Anwalt angenommen, der sich um eine Akkreditierung im Kalifornien bewarb (*Sharon v. Comm'r*, 591 F.2d 1273 (9th Cir. 1978)). Beantragt ein kanadischer Lehrer eine Lizenz für den Bundesstaat New Jersey, soll darin lediglich ein Wechsel der Aufgaben bei gleich bleibender Tätigkeit zu sehen sein (*Laurano v. Comm'r*, 69 T.C. 723 (1978)).

49 Stellvertretend ist der TRA 1997 (Fn. 19) zu nennen, dessen Erleichterungen für Bildungsaufwendungen mit 26 % den Löwenanteil des gesamten Minderaufkommens darstellten. Vgl. dazu *Katz*, (Fn. 22), 95.

50 „These proposals [of the TRA 1997] represent a major step forward in our efforts to help lowerincome and middleincome families finance higher education for themselves and their children.“ (Senator *Collins* in 143 Cong. Rec. 6720 (1997)).

AUFsätze

darlehen staatlicher oder gewisser privater Einrichtungen zum Besuch anerkannter Bildungseinrichtungen („student loans“). Werden solche Darlehen ganz oder teilweise erlassen, so führt dies beim Begünstigten dann nicht zu steuerbaren Einkünften, wenn der Erlass an die Bedingung geknüpft ist, dass der Begünstigte über einen gewissen Zeitraum einer bestimmten Tätigkeit – überwiegend im öffentlichen Sektor oder bei gemeinnützigen Organisationen – nachzugehen hat⁵².

Qualified Scholarships: Stipendien, Ausbildungsbeihilfen und (Teil-)Gebührenerlasse unterliegen dann nicht dem „gross income“ des Begünstigten, wenn dieser einen Abschluss an einer anerkannten Bildungseinrichtung anstrebt und es sich bei der Unterstützung um ein „qualified scholarship“ handelt⁵³. Dazu müssen die Stipendienleistungen tatsächlich zur Begleichung von Studiengebühren und damit zusammenhängender Ausgaben herangezogen werden und die Gewährung des Stipendiums darf nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis mit Lehr- oder Forschungsverpflichtungen stehen⁵⁴. Die Richtlinien gehen sogar noch einen Schritt weiter und nehmen solche Zahlungen vollständig vom Stipendienbegriff aus, die Arbeitsentgelt für vergangenes, gegenwärtiges oder zukünftiges Tätigwerden des Begünstigten darstellen oder die für Forschung geleistet werden, die im ganz überwiegenden Interesse des Leistenden steht⁵⁵. Treffen solche Zahlungen allerdings mit abzugsfähigen Fortbildungskosten zusammen, soll doch wieder Steuerfreiheit gewährt werden⁵⁶.

Educational Assistance Programs: Unterstützungen zu Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen einer Beschäftigung erbracht werden, können an anderer Stelle steuerlich privilegiert sein. Arbeitnehmer haben Leistungen des Arbeitgebers bis zu einer maximalen Obergrenze von USD 5 250 dann nicht zu versteuern, wenn diese Teil eines sog. „educational assistance programs“ sind⁵⁷. Bildung wird in diesem Zusammenhang relativ weit verstanden und schließt alle Arten von theoretischem und praktischem Unterricht ein, der Fertigkeiten der Beschäftigten entwickelt oder verbessert, ohne dass die allgemeinen Voraussetzungen an die Abziehbarkeit von Bildungsaufwendungen erfüllt sein müssen⁵⁸. Liegen Letztere vor, ist dies prinzipiell unschädlich; ausgeschlossen ist lediglich die Inanspruchnahme von Steuerfreiheit und Aufwendungsabzug.

Bildungsfonds und Bildungskonten: Das US-Steuerrecht kennt verschiedene steuerliche Erleichterungen für Anlageformen, die der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen dienen⁵⁹. Zinseinnahmen aus sog. „qualified US saving bonds“⁶⁰ unterliegen insofern nicht der Besteuerung, als der Steuerpflichtige korrespon-

dierende Ausbildungsaufwendungen wie etwa Aufwendungen des Steuerpflichtigen selbst oder eines Familienmitglieds für Studiengebühren und Bücher geltend machen kann⁶¹. Steuerfrei gestellt sind ferner Auszahlungen aus „qualified tuition programs“ und „education savings accounts“⁶², sofern mit diesen Bildungsmaßnahmen finanziert werden und die Kontenmodelle den strengen gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Während jedoch das „qualified tuition program“ Steuerpflichtigen unabhängig von deren finanzieller Leistungsfähigkeit zur Verfügung steht, läuft die Möglichkeit, den „education savings account“ in Anspruch zu nehmen, ab einem bestimmten zu versteuernden Einkommen aus („phase out“). Steuererleichterungen werden schließlich auch im Zusammenhang mit Ruhestandskonten⁶³ gewährt, indem „Strafsteuern“ auf Ausschüttungen vor Laufzeitende entfallen, wenn die Rückzahlung zur Finanzierung von Bildungsmaßnahmen verwendet wird⁶⁴.

3.2.2 Abzug von Aufwendungen

Das US-Steuerrecht kennt (zumindest noch bis zum Steuerjahr 2007⁶⁵) zwei spezialgesetzlich geregelte Fälle, in denen eigentlich privat veranlasste „Ausbildungskosten“ in begrenztem Umfang dann doch zum Abzug zugelassen werden. Beide sind sog. „above the line deductions“, was bedeutet, dass diese neben dem Werbungskostenpauschbetrag in Anspruch genommen werden können und so die steuerpflichtigen Einkünfte weiter mindern⁶⁶.

Qualified Education Loans: Zinszahlungen auf Ausbildungsdarlehen können auch bei fehlendem Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit dann von den Bruttoeinkünften abgezogen werden, wenn es sich bei dem Darlehen um ein „qualified education loan“ handelt⁶⁷. Dazu muss das Darlehen der Finanzierung des Studiums des Steuerpflichtigen selbst oder eines Familienangehörigen an einer akkreditierten Bildungseinrichtung („eligible educational institution“) dienen. Allerdings ist der Abzug der Höhe nach auf jährlich USD 2 500 beschränkt und bei Beziehern höherer Einkommen zu reduzieren bzw. ganz zu versagen („phase out“)⁶⁸. Die zeitliche Begrenzung auf 60 Monate wurde dagegen abgeschafft.

Qualified Tuition: Ferner kann der Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen Studiengebühren und damit zusammenhängende Ausgaben („qualified tuition and related expenses“) zum Abzug bringen, allerdings maximal i. H. von USD 4 000 und bei gleichzeitigem „phase out“ für „Besserverdienende“⁶⁹. Kosten für Bücher, für andere Lernmittel oder gar für allgemeine Lebenshaltung sind davon ebenso wenig erfasst wie Gebühren für Sport- und Freizeitkurse, es sei denn, diese sind Teil des Studiums⁷⁰. Eine Kumulierung von Vorteilen wird dadurch vermieden, dass – vereinfacht gesagt – ein Abzug dann

51 IRC Sec. 61(a)(12).

52 IRC Sec. 108(f). Vgl. bspw. das „Melvyn and Barbara Weiss Loan Repayment Assistance Program“ der New York University School of Law (www.law.nyu.edu/debts/financialaid/lrap).

53 IRC Sec. 117(a).

54 IRC Sec. 117(b).

55 Reg. § 1.117-4(c). Der Supreme Court hat diese Regelung in *Bingler v. Johnson*, 394 U.S. 741 (1969) bestätigt.

56 Vgl. *Mylan*, (Fn. 44), 416 m. w. N. Unklar ist jedoch, ob die Leistungen unter dieser Voraussetzung konstitutiv steuerfrei gestellt werden oder lediglich eine Saldierung stattfindet. Für Letzteres könnte der Hinweis auf Reg. § 1.162-17(b) sprechen, der beim Auslagensatz von einer saldierenden Betrachtungsweise ausgeht.

57 IRC Sec. 127(a). Die formalen Anforderungen an ein solches Programm finden sich in IRC Sec. 127(b).

58 Reg. § 1.127-2(c)(4). Die Grenze wird dort gezogen, wo es sich lediglich um Sport oder Hobby handelt (es sei denn, dies ist gerade das Geschäftsfeld des Arbeitgebers). Vgl. *Mylan*, (Fn. 44), 418.

59 Zu den steuerlichen Privilegierungen für Bildungsanleihen öffentlicher Einrichtungen („qualified zone academy bonds“) vgl. *McDaniel, et. al.*, *Federal Income Taxation*, 5. Aufl. 2004, S. 776 f.

60 IRC Sec. 135(c)(1).

61 IRC Sec. 135(a).

62 IRC Sec. 529 bzw. IRC Sec. 530.

63 Die beiden Modelle „traditional individual retirement account“ (IRC Sec. 408) und „Roth individual retirement account“ (IRC Sec. 408A) unterscheiden sich in der Frage des Zeitpunkts der Besteuerung.

64 Vgl. *Oliver*, (Fn. 11), 117.

65 Bei letzterer Vorschrift über die Abzugsfähigkeit von Studiengebühren handelt es sich um eine sog. „sunset provision“. Ursprünglich lief die Vorschrift 2005 aus. Die geplante Verlängerung über 2005 hinaus (vgl. *Levine*, *Educational Tax Benefits: Are They Permanent or Temporary?*, 2006 *Tax Notes Today* 165 (25. 8. 2006)) wurde am 8. 12. 2006 vom US-Kongress i. R. des *Tax Relief and Health Care Act of 2006* (H.R. 6408) verabschiedet.

66 Vgl. z. B. *Chirelstein*, (Fn. 15), S. 207.

67 IRC Sec. 221(a).

68 IRC Sec. 221(b).

69 IRC Sec. 222(a) und (b).

70 IRC Sec. 222(d)(1) i. V. m. 25A(f)(1).

ausscheidet, wenn bezüglich *desselben Begünstigten* bereits ein anderer steuerlicher Vorteil in Anspruch genommen wurde⁷¹.

3.2.3 Steuergutschriften („Credits“)

Zwei Kernelemente des im Rahmen des Taxpayer Relief Act of 1997⁷² umgesetzten Subventionsprogramms für Bildungsmaßnahmen waren der „Hope-“ und der „Lifetime Learning Credit“. Beide sind als Gutschrift („credit“) gegen die zu entrichtende Steuer ausgestaltet, wirken sich also – ohne Progressionsvorbehalt – in voller Höhe steuermindernd aus, stehen allerdings ab einem bestimmten bereinigten Bruttoeinkommen („adjusted gross income“) nur noch in reduziertem Umfang oder überhaupt nicht mehr zur Verfügung⁷³.

Hope Scholarship Credit: Der „Hope Scholarship Credit“ ist v.a. zur Unterstützung der ersten beiden College-Jahre („post-secondary education“) gedacht und kann nur für entsprechende Studiengebühren („qualified tuition“) einer anerkannten Hochschule, die entweder dem Steuerpflichtigen selbst oder einem Familienangehörigen entstanden sind, bis zu einer maximalen Höhe von USD 1 500 pro Jahr in Anspruch genommen werden⁷⁴. Dies bedeutet, dass ein Steuerpflichtiger die Gutschrift insgesamt nur einmal pro Veranlagungszeitraum geltend machen kann. Bezogen auf den *insoweit Begünstigten* scheiden daneben weitere steuerliche Erleichterungen wie z. B. der Werbungskostenabzug für „qualified tuition“ (siehe oben) regelmäßig aus⁷⁵. Im Umkehrschluss heißt dies aber auch, dass auf verschiedene Personen verteilt durchaus eine Kumulierung von Vorteilen möglich ist. So können Eltern bspw. für ihre beiden an einem College studierenden Kinder für das eine Kind den „Hope Credit“ beanspruchen, für das andere die Studiengebühren (teilweise) von den Bruttoeinkünften abziehen⁷⁶.

Lifetime Learning Credit: Neben dem „Hope Credit“ – wiederum allerdings nicht für denselben Begünstigten⁷⁷ – gewährt das US-Steuerrecht mit dem „Lifetime Learning Credit“ eine weitere Gutschrift für Studiengebühren⁷⁸. Deren Anwendungsbereich ist allerdings wesentlich weiter und bereits dann eröffnet, wenn an einer anerkannten Bildungseinrichtung Unterricht genommen wird, selbst wenn damit noch nicht einmal ein bestimmter Abschluss angestrebt wird⁷⁹. Eine Begrenzung auf die ersten beiden College-Jahre gibt es nicht. Auch ist die maximal mögliche Inanspruchnahme mit USD 2 000 höher als der „Hope Credit“⁸⁰.

71 IRC Sec. 222(c). Dies bedeutet allerdings auch, dass eine Familie nicht daran gehindert ist, für weitere Kinder andere Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Vgl. insb. *Chirelstein*, (Fn. 15), S. 207.

72 (Fn. 19).

73 Dieser „phase out“-Korridor liegt bei einem „modified adjusted gross income“ von USD 41 000 bis 51 000 (bzw. USD 82 000 bis 102 000 bei zusammen Veranlagten). Vgl. *Chirelstein*, (Fn. 15), S. 206.

74 IRC Sec. 25A(b). Der Betrag wird jährlich der Inflation angepasst, IRC Sec. 25A(h)(1). Gänzlich versagt wird die Gutschrift interessanterweise aber, wenn sich der Begünstigte eines Betäubungsmitteldelikts strafbar gemacht hat. IRC Sec. 25A(b)(2)(D).

75 Eingehend zu derartigen „Kollisionsfällen“ *Brody*, *The Tax Treatment of Education After The Taxpayer Relief Act of 1997*, 78 Tax Notes 1549 (1998), 1552 ff.

76 Unter Umständen kann der Abzug der Studiengebühren für das eine Kind sogar erst zur Möglichkeit der Inanspruchnahme des Hope Credit für das andere Kind führen, wenn nämlich das „modified adjusted gross income“ erst nach Abzug der Studiengebühren die „phase-out“-Schwelle (siehe Fn. 73) untersteigt.

77 Sofern der Hope Credit in Anspruch genommen werden kann (d. h. für die ersten zwei College-Jahre), schließt dieser den Lifetime Learning Credit aus. Ein Wahlrecht besteht nicht. IRC Sec. 25A(c)(2)(A).

78 IRC Sec. 25A(a)(2) und (c).

79 Vgl. *Oliver*, (Fn. 11), 109.

80 Siehe IRC Sec. 25A(c)(1).

4. Zusammenfassung

Wie nach derzeitiger deutscher Rechtslage, wird auch im US-Steuerrecht die Abzugsfähigkeit von Bildungsaufwendungen an der Unterscheidung zwischen Ausbildung und Fortbildung festgemacht. Nur letztere sollen zum Werbungskostenabzug berechtigen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Trennlinien anders verlaufen und das US-Steuerrecht tendenziell die Abziehbarkeit von Bildungsaufwendungen auch in Sachverhaltskonstellationen versagt, die das deutsche Einkommensteuerrecht dem Werbungskostenbegriff zuordnen würde⁸¹.

Abzugsfähige Fortbildungsaufwendungen können überhaupt nur dann geltend gemacht werden, wenn bestehende Fertigkeiten erhalten oder ausgebaut werden („skill maintenance“) oder Bildungsmaßnahmen vom Arbeitgeber zwingend vorgeschrieben sind („employer mandate“). Beide Fallgruppen werden indes von der US-Rechtsprechung eng und nicht immer einheitlich ausgelegt⁸². So reicht bereits die objektive Möglichkeit einer Befähigung zu einer neuen Tätigkeit aus, um Ausbildungskosten und damit nichtabzugsfähige Aufwendungen anzunehmen.

Selbst wenn Aufwendungen einer der beiden Fallgruppen zuzuordnen sind und Fortbildungskosten darstellen, muss ein Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Steuerjahr nachgewiesen werden. Das Konzept vorweggenommener Werbungskosten ist dem US-Steuerrecht grundsätzlich fremd. Fehlt es an einer entsprechenden Korrelation, kann ein Abzug allenfalls als „start-up expenditures“ in Betracht kommen.

Dieser auch aus Sicht des Gesetzgebers unbefriedigende Zustand hat zur Einführung zahlreicher einzelgesetzlicher Steuervergünstigungen für Bildungsmaßnahmen geführt. Fast ausnahmslos enthalten diese Vorschriften allerdings Obergrenzen und laufen ab bestimmten Einkommensverhältnissen aus. Neben grundsätzlicher Kritik, die den Missbrauch des Steuerrechts als Subventionsvehikel und die damit einhergehende Unsystematik und Unübersichtlichkeit anprangert⁸³, wird teilweise die Tauglichkeit der Vorschriften zur Unterstützung wirklich bedürftiger Bevölkerungsschichten in Zweifel gezogen, da diese oftmals erst gar nicht die erforderliche Summe an steuerpflichtigen Einkünften erzielen, um von den steuerlichen Vergünstigungen auch tatsächlich profitieren zu können⁸⁴.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Ungereimtheiten wird in der US-Steuerrechtsliteratur vorgeschlagen, die starre Differenzierung zwischen Aus- und Fortbildung aufzugeben und Bildungskosten bei hinreichendem Zusammenhang mit der Erwerbssphäre einheitlich als abzugsfähig anzusehen⁸⁵. Uneinigkeit besteht allerdings darüber, ob Bildungsaufwendungen dann sofort zum Abzug zuzulassen sind, wie „start-up expenditures“⁸⁶ behandelt werden sollen oder gar als immaterielles Wirtschaftsgut „Humankapital“ anteilig über einen festzulegenden Zeitraum „abgeschrieben“ werden sollen⁸⁷.

81 So soll im US-Steuerrecht die Abziehbarkeit der Kosten für ein Post-Graduiertenstudium davon abhängen, ob vorher schon tatsächlich gearbeitet wurde (s. o. unter 3.1.2). Nach deutscher Rechtslage reicht dagegen für einen Werbungskostenabzug bereits der Abschluss der Erstausbildung aus (vgl. *Prinz*, (Fn. 3), 234 m. w. N.).

82 Exemplarisch hierfür das oben unter Fn. 48 dargestellte Anwalt-Lehrer-Beispiel.

83 Vgl. *Chirelstein*, (Fn. 15), S. 205.

84 So bspw. *Oliver*, (Fn. 11), 108.

85 Überblick über entsprechende Stimmen finden sich bspw. bei *Davenport*, *The „Proper“ Taxation of Human Capital*, 52 Tax Notes 1401 (1991), 1402 Fn. 8 und *Katz*, (Fn. 22), 81 Fn. 446.

86 In diese Richtung etwa *Katz*, (Fn. 22), 83.

AUFsätze

Während der deutsche Gesetzgeber die Diskussion über die Abziehbarkeit von Bildungsaufwendungen mit Einführung der §§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 12 Nr. 5 EStG zunächst einmal⁸⁷ beendet hat, könnte – nicht zuletzt mit zunehmender Relevanz von Studien- und Schulgebühren – auch hierzulande der Ruf nach staat-

licher Unterstützung laut werden. Die oben beschriebenen Regelungen des US-Steuerrechts könnten hierzu möglicherweise Pate stehen. Wie allerdings die US-amerikanischen Erfahrungen mit diesen Vorschriften zeigen, stellt dies alles andere als einen „Königsweg“ dar. Vielmehr erscheint es zweckmäßiger, vor Einführung solch singulärer Ausnahme- und Befreiungsvorschriften die grundsätzliche Systematik der steuerlichen Behandlung von Bildungsaufwendungen auf den Prüfstand zu stellen und ernsthaft über eine stärker am Veranlassungsprinzip orientierte Sichtweise nachzudenken.

⁸⁷ So bspw. Chirelstein, (Fn. 15), S. 138. Theoretische und praktische Probleme wie z. B. die grundsätzliche Frage nach der Abnutzbarkeit oder der Bestimmung der Nutzungsdauer sollen offenbar hingenommen werden.

⁸⁸ Dreuseck, (Fn. 4), 1772 prophezeit den Vorschriften nur eine kurze Lebensdauer.

Hinter dem Horizont – Das neue US-Musterabkommen und die Zukunft der US-Steuerpolitik

Von Prof. Dr. Wolfgang Kessler und Rolf Eicke, Freiburg i. Br.*

Das wichtigste Gepäckstück einer jeden US-Delegation bei der Verhandlung von DBA ist das US-Musterabkommen. Es dient nicht nur als Wegweiser¹, sondern auch als Instrument zur Manifestierung der US-amerikanischen Verhandlungsmacht². Daher kann die Bedeutung dieses Modells für das internationale Steuerrecht nicht unterschätzt werden³. Genau eine Dekade nach der Veröffentlichung des letzten Modells gab die US-Finanzverwaltung am 15. 11. 2006 das neueste US-Musterabkommen⁴ samt Kommentierung⁵ heraus. Beide Dokumente helfen dem Rechtsanwender, die Modifikationen im neuen deutschen DBA-USA zu verstehen. Der folgende Beitrag analysiert die Neuerungen und gibt einen Ausblick auf die künftige US-Steuerpolitik.

1. Charakteristika des US-Musterabkommens

Ein wichtiges Ziel der US-Steuerpolitik ist es, die steuerlichen Folgen der Handlungen ihrer international agierenden Unternehmen vorhersehbarer zu machen⁶. So wird das US-Musterabkommen dazu genutzt, das US-Verständnis einer Betriebsstätte und ihrer Gewinne, des Missbrauchs und der Methodik für die Vermeidung der Doppelbesteuerung⁷ zu manifestieren. Schon

im ersten US-Musterabkommen aus dem Jahre 1976 wurden das Staatsangehörigkeitsprinzip und die Anrechnungsmethode genauso hervorgehoben wie die *Limitation-on-Benefits*-Klausel (im Folgenden: LOB-Klausel) zur Missbrauchsbekämpfung⁸.

Charakteristisch ist zudem die *Savings Clause* (Art. 1 Abs. 4 US-MA), die den Vereinigten Staaten weiterhin die Besteuerung ihrer Staatsangehörigen und Ansässigen ohne Beschränkung durch ein DBA ermöglicht⁹. Vor allem fokussiert das US-Musterabkommen auf eine Besteuerung im Wohnsitzstaat, was u. a. dadurch erkennbar ist, dass Zinsen ausschließlich im Wohnsitzstaat besteuert werden und dass die Ansässigkeit im Unternehmen eher an den Sitz des Unternehmens als an den Ort der Geschäftsleitung anknüpft. Die US-Musterabkommen erfassen nur Bundessteuern und klammern Landes- und Gemeindesteuern aus.

2. Erkenntnisse aus dem neuen US-Musterabkommen

Das neue US-Musterabkommen berücksichtigt die „evolutionären“ Änderungen in der Verhandlungspraxis: die LOB-Klausel und die Quellensteuerreduzierung für REITs. Allerdings ist ein Null-Quellensteuersatz nicht vorgesehen.

2.1 LOB

Die LOB-Klausel wurde im neuen US-Musterabkommen grundlegend neu strukturiert und verschärft. Nur in den älteren US-DBAs mit Island und Ungarn fehlt bislang solch eine Klausel. Die derzeit gültigen Klauseln sind in aller Regel weniger restriktiv als diejenige des neuen US-Musterabkommens. In Art. XIV des neuen Protokolls zum DBA-USA ist bereits die Verschärfung der LOB-Klausel umgesetzt worden¹⁰. In Zukunft wird deren Akzeptanz von jedem US-Abkommenspartner verlangt. Damit wird das Ziel verfolgt, *Treaty-Shopping*-Gestaltungen von nicht Abkommensberechtigten entgegenzuwirken¹¹. Die LOB-Klausel steht in direktem Zusammenhang mit dem Di-

* Prof. Dr. Wolfgang Kessler, Steuerberater, ist Inhaber des Stiftungslehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau und Partner von Ernst & Young; Ref. iur. Rolf Eicke ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

¹ *Joint Committee on Taxation*, Testimony of the Staff of the Joint Committee on Taxation v. 2. 2. 2006, S. 6; *Committee On Foreign Relations United States Senate - Joint Committee on Taxation*, Explanation of Proposed Protocol to the Income Tax Treaty Between the United States and Sweden v. 2. 2. 2006, S. 23, 47.

² Über den Einfluss des US-Musterabkommens, Shannon, Die Doppelbesteuerungsabkommen der USA – Abkommenspolitik und geltendes Abkommensrecht, 1987, S. 57-71.

³ So auch Vogel, in: Vogel/Lehner, DBA, 2003, S. 105, 128 Rn. 38.

⁴ <http://www.treas.gov/offices/tax-policy/treaties.shtml>. Nachdem in den Jahren 1977 und 1981 Entwürfe veröffentlicht wurden, folgte ein weiteres US-Musterabkommen im Jahre 1996. Siehe auch o. V., *Journal of Taxation* 2006, Vol. 105, 324; o. V., *World Tax Report* 1.12.1996, 1996 WLNR 46243457. Zu den Neuerungen im US-MA 1996, Tan Majure/Lindholm, *Journal of International Taxation* 1996, Vol. 7, 532-539; Tan Majure/Lindholm, *Journal of International Taxation* 1997, Vol. 8, 164-171.

⁵ <http://www.treas.gov/offices/tax-policy/treaties.shtml>.

⁶ Graetz, *Foundations of International Income Taxation*, 2003, S. 288.

⁷ Hines, *National Tax Journal* 1999, Vol. 52, 385, 386-388.

⁸ Berman/Hynes, *Tax Management International Journal* 2000, Vol. 29, 692-710; Wassermeyer, in: Debatin/Wassermeyer, *Doppelbesteuerung*, 1997, Rn. 1; Debatin/Endres, *The new US/German Double Tax Treaty*, 1990, Art. 28, Rn. 2; Wolff, in: Debatin/Wassermeyer, *Doppelbesteuerung*, 1997, Rn. 56.

⁹ Vgl. Debatin/Endres, (Fn. 8), Art. 1, Rn. 27; Shannon, (Fn. 2), S. 79-91.

¹⁰ Analytische und grafische Darstellungen dieser neuen Klausel befinden sich in Wassermeyer/Schönfeld, DB 2006, 1970, 1971; Kleutgens/Sinewe, *RIW* 2006, Beilage 2, 1, 8. Endres, *PIStB – Musterfälle 2006/2007 zum Internationalen Steuerrecht* 2006, 23, 25.